

**„Entwidmung Teilstücks des Flst.Nr. 160/2 der Gemarkung Rengetsweiler“,
88605 Meßkirch**

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat am 18. Oktober 2022 beschlossen, das Teilstück des oben genannten landwirtschaftlichen Weges gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg einzuziehen.

Das Teilstück des Grundstücks Flst.Nr. 160/2 der Gemarkung Rengetsweiler ist in dem Lageplan markiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Zuvor wurde die Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Meßkirch Nr. 21/2022 vom 27. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist gab es keine Einwendungen. Die oben genannte Fläche wird als für den Verkehr entbehrlich angesehen und eingezogen.

Mit dieser Bekanntmachung verliert die eingezogene Straßenfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht dem Gemeingebrauch durch die Allgemeinheit ab dem 01. November 2022 nicht mehr zur Verfügung.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch einzulegen.

Meßkirch, 28.10.2022

gez.

Arne Zwick
Bürgermeister

Datenauszug

